

Anlagendokumentation nach § 43 AwSV

Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) haben eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten, in der die wichtigsten Informationen über Art, Aufbau und Abgrenzung der AwSV-Anlagen zusammengestellt sind. Bei Betreiberwechsel ist die Anlagendokumentation an den neuen Betreiber zu übergeben.

Inhalt und Form

Die Form der Anlagendokumentation ist nicht geregelt und kann frei gewählt werden. Entscheidend ist dabei, dass die in § 43 AwSV und Nr. 6.2 Absatz 2 der TRwS 779 genannten Mindestangaben enthalten sind:

1. Anlage:

- Bezeichnung der AwSV-Anlage,
- Kurzbeschreibung,
- Aufbau der AwSV-Anlage,
- Anlagenabgrenzung (§ 14 AwSV),
- Maßgebendes Volumen,
- Gefährdungsstufe,
- maßgebliche Wassergefährdungsklasse

2. Behördliche Vorgänge:

- Eignungsfeststellungen / Anzeigen § 40 AwSV,
- Anzeigen (§ 40 AwSV),
- Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV),
- sonstige Genehmigungen/Anzeigen/Erlaubnisse (§§ 15, 16 BImSchG u.a.)

3. Lage:

- Ort der Anlage,
- besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit des Aufstellungsortes, z.B. Abstand/Lage zu Schutzgebieten, Schutzzonen oder Überschwemmungsgebieten, Grundwasserabstand, Abstand/Lage zu oberirdischen Gewässern

4. Eingesetzte Stoffe:

- Stoffdaten (Bezeichnungen, Aggregatzustände),
- Wassergefährdungsklassen aller verwendeten Stoffe

5. Bauart und Werkstoffe:

beispielsweise:

- oberirdisch/unterirdisch,
- einwandig/doppelwandig/Innenhülle,
- zugehörige Verwendbarkeitsnachweise,
- Bauartgenehmigungen, CE-Kennzeichnungen etc.,
- Prüfbarkeit der Anlagenteile

6. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen:

- Leckagekontrolle
- Leckagesonden
- Überfüllsicherungen
- Grenzwertgeber

7. Sicherheitskonzept:

- Gefahrenbewertung für das Gewässer,
- Analyse und Beurteilung der Anlagenkonzeption, z. B. Ermittlung und Festlegung des erforderlichen Rückhaltevermögens, Vorkehrungen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschmittelrückhaltung

8. Standsicherheit:

- Statische Berechnungen zur Standsicherheit (Nr. 3.2 TRwS 779)

9. Prüfungen:

- Fristen/Termine/Prüfintervalle (vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, bei Stilllegung)
- Letzter Sachverständigenprüfbericht¹

Nur Sachverständige sind als Prüfer zugelassen

Als Sachverständige erstellen wir gerne für Sie diese Anlagendokumentation und begleiten Sie bei der Abnahme.

Die in der AwSV vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen dürfen nach § 47 Abs. 1 AwSV nur von dafür **zugelassenen Sachverständigen** vorgenommen werden. Der Sachverständige muss der zuständigen Behörde einen Bericht über das Prüfergebnis binnen vier Wochen nach der Prüfung vorlegen. Das frühere Monopol der Technischen Überwachungsvereine (TÜV) hierbei ist mit der Anpassung deutscher Rechtsvorschriften an europäisches Recht weggefallen. TÜV-Prüfer prüfen nach wie vor, aber nicht mehr ausschließlich. Auskunft über zugelassene Sachverständige gibt die Untere Wasserbehörde. Wir als 1. Arge TPO e.V. dürfen auch prüfen!

Dipl. Min. Holger Kück

Sachverständiger nach AwSV

c/o **KUECK Industries Deutschland GmbH**

Hansastraße 122 | 44866 Bochum

fon 02327.39999-0 | fax 39999-29

www.tankpruefung-ruhr.de



¹ Nur bei prüfpflichtigen Anlagen (§ 46 Abs. 2-3 in Verbindung mit Anlagen 5-6 AwSV)